

„Des Menschen Wille ist sein Himmelreich“.

Das Sprichwort sagt, dass der Wille für den Menschen ein hohes Gut ist. Es bedeutet aber auch, dass man dem Menschen selbst dann seinen Willen lassen soll, wenn seine Entscheidung schiefeht. Man soll dem Menschen das Recht auf Fehler zugestehen.

Die Bildung des Willens - eine Leistung

Einen Willen zu fassen und ihn umzusetzen, erfordert eine Leistung.

Mit fortschreitendem Alter schwindet die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.

Früher oder später ist der Wille des alternden Menschen beeinträchtigt. Der Alltag fordert jedoch, dass die Handlung sich an der Lebenswirklichkeit jedes Alters orientieren muss.

Die Bildung des „vernünftigen“ Willens setzt die Fähigkeit des Erkennens und Urteilens, die Fähigkeit, sich bewusst für oder gegen etwas zu entscheiden, voraus. Der Verstand ist gefordert. Um Probleme zu lösen, bedarf es ausreichender kognitiver Fähigkeiten. Zudem müssen Ziele festgelegt und getroffene Entscheidungen umgesetzt werden. Planendes Handeln ist gefragt.

Alte Menschen wollen so lange wie möglich selbständig und selbstbestimmt leben. Sie befürchten im Alter den Verlust der Selbstbestimmung und fürchten die Fremdbestimmung. In der letzten Lebensphase sind aber viele Menschen nicht mehr in der Lage, sachgerechte Entscheidungen selbständig zu treffen. Manche fühlen sich geistig überfordert oder sehen sich der Beeinflussung Dritter ausgesetzt. Viele alte Menschen stimmen zu, obwohl sie den Sachverhalt - manchmal auch schon wegen Schwerhörigkeit - nicht verstehen oder haben keine Kraft zum Widerspruch.

Rechtliche Bestimmungen

Vorsorgevollmacht

Auch der Gesunde kann und soll Vorsorge treffen für den Fall der Unfähigkeit, selbst zu entscheiden. Durch Unfall, Krankheit oder Alter kann er in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Mit der Erteilung einer Vollmacht an eine Vertrauensperson sollte er sicherstellen, dass sein Wille beachtet wird (Betreuungsrecht, BM für Justiz). Er sollte auch in der Lage sein, den Vollmachtnehmer im Hinblick darauf zu kontrollieren, dass sein Wille beachtet wird. Eine Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung, die einem anderen Menschen die rechtsgeschäftliche Vertretung erlaubt. Mit der Vollmachterteilung wird das Grundrecht auf Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht. Hat das Betreuungsgericht jedoch Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Vollmacht, kann es einen Betreuer einsetzen (Betreuungsgericht Singen).

Rechtliche Betreuung

Eine Vollmacht ersetzt in vielen Bereichen die gesetzliche Betreuung. Ein gesetzlicher Betreuer muss nicht bestellt werden, wenn bereits eine andere Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann. Ist der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen jedoch nicht mehr in der Lage, eine Vollmacht auszustellen, kommt die gesetzliche Betreuung in Betracht. Mit der gesetzlichen Betreuung organisiert der Staat ein Hilfsangebot: Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer

körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer... (§ 1896 BGB). Für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung muss nicht der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) erbracht werden. Es genügt, wenn die freie Willensbildung durch eine Erkrankung (s. u.) im Wesentlichen beeinflusst wird. Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers sind die Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person und das Vorliegen einer psychischen Krankheit, geistigen und seelische Behinderung, die für den Hilfebedarf ursächlich sind. Gegen den freien Willen des Betroffenen darf kein Betreuer bestellt werden. Ist der Betroffene allerdings krankheitsbedingt nicht in der Lage, eigene Wünsche und Vorstellungen zu bilden (Unfähigkeit zur Willensbildung), kommt die Einrichtung auch gegen den Willen des Betroffenen in Betracht.

Medizinische Kriterien

Die freie Willensbildung ist nicht mehr vorhanden, wenn diese von einer psychischen Erkrankung oder einem geistigen Abbau beherrscht wird. Betreuungsgericht und Notar bedienen sich zur Klärung des Sachverhaltes eines medizinischen Sachverständigen. Dessen Aufgabe besteht darin, den Gesundheitszustand des Betroffenen zu beschreiben und Fakten zu dessen Fähigkeit/Unfähigkeit zur Willensbildung aufzuzeigen. Er muss die Einsichtsfähigkeit sowie die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des betroffenen kranken oder behinderten Menschen überprüfen. Das Feststellen der Diagnosen „Demenz, Schlaganfall etc.“ genügt als Begründung für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht. Es kommt auf den Schweregrad und die soziale Auswirkung der Erkrankung und Behinderung an. Die wesentliche Beeinträchtigung der Willensbildung infolge der Erkrankung muss belegt werden. Der freie Wille des Betroffenen ist u. a. dann schwer beeinträchtigt oder aufgehoben, wenn der Betroffene sich zur eigenen Person, örtlich, zeitlich und zur jeweiligen Situation auf Dauer nicht orientieren kann und deshalb keine zutreffenden Entscheidungen treffen kann.

Der Wille des Betroffenen ist maßgebend

Menschen, die infolge einer Krankheit nicht mehr für sich sorgen können, werden heute nicht mehr „entmündigt“. Im gültigen Betreuungsrecht ist der Wille des Betroffenen zu respektieren und dessen Wohl maßgebend. Gibt es Anhaltspunkte dafür dass die Willensbildung nicht frei ist, d. h. aufgrund einer Erkrankung schwer beeinträchtigt ist, kann das Betreuungsgericht mit Zustimmung des Betroffenen einen Betreuer bestellen. Die gesetzliche Betreuung ist ein Hilfsangebot. Wird die angebotene Hilfe zurückgewiesen, ist die Willenshaltung des Betroffenen zu akzeptieren („Freiheit zu Krankheit und Fehlern“). Insbesondere im Alter lässt das kritische „Denken“ und die Urteilsfähigkeit nach.

Freier Wille auf dem Prüfstand im Betreuungsverfahren. Beispiele.**

- *Demenz*: Beginn mit Vergesslichkeit, Haushalt wird vernachlässigt, Briefe bleiben ungeöffnet. Verkennung von Situation und Personen, Aufgriff als orientierungslose Person auf der Straße, muss nach Hause gebracht. Angehörige werden informiert und beraten über das weitere Vorgehen. Infrage kommen Haushaltshilfe, Pflege rund um die Uhr oder Heimunterbringung? Anrufen des Betreuungsgerichts wegen Verlust der Kompetenz des Betroffenen, die anstehende Angelegenheiten zu regeln

und für Sicherheit zu sorgen.

- *Verweigerung notwendiger Behandlungsmaßnahmen*: Herr H. leidet unter Durchblutungsstörungen an den Beinen. Die Zehen sind bereits nekrotisch schwarz. Es besteht die ernste Gefahr einer Blutvergiftung. Patient verweigert Operation. Der Operateur bittet das Gericht um eine Entscheidung, ob er die Operation auch ohne Zustimmung des Betroffenen durchführen darf.
- *Schwerste körperliche Behinderung*: Der Betroffene ist am ganzen Körper gelähmt. Er kann nur noch die Augen bewegen. Die Kommunikation erfolgt über einen Computer, den er mit den Augen bedienen kann. Er ist allseits orientiert. Er könnte als körperlich Behinderter eine Betreuung ablehnen, da er einen freien Willen bilden kann. Er stimmt der Einrichtung einer Betreuung zu.
- *Sprachverlust nach Schlaganfall*: Der Betroffene kann nicht mehr sprechen, versteht jedoch und kann sich auf anderem Weg verständlich machen. Es handelt sich hier um eine körperliche Erkrankung, der Betroffene könnte eine gesetzliche Betreuung ablehnen. Er hat die Wahl: Vorsorgevollmacht oder gesetzliche Betreuung.
- *Sprachverlust nach Schlaganfall mit sensorischer Aphasie*: der Betroffene versteht seine Umwelt nicht. Er kann nicht kommunizieren. Eine rechtliche Betreuung ist angezeigt, da er nicht mehr über einen freien Willen verfügt.
- *Weglauftendenz*. Die alte Frau befindet sich im Heim. Sie ist mobil, aber ohne Orientierung. Wiederholt musste sie von Heimmitarbeitern und der Polizei in das Heim zurückgebracht werden, da sie sich außerhalb des Heimes in erheblichem Umfang gefährdete. Das Betreuungsgericht hat zu prüfen, ob sie in einer geschlossenen Abteilung des Heimes untergebracht werden muss.
- *Bettgitter*. Es ist zu prüfen, ob Bettseitenteile auch gegen den Willen des Heimbewohners angebracht werden müssen. Der Bewohner war mehrmals aus dem Bett gestürzt und hat sich dabei auch einen Oberschenkelbruch zugezogen. Der Bewohner erkennt aufgrund einer Demenz die Sturzgefahr nicht und kann deshalb selbst nicht für seine Sicherheit sorgen.
- *Unterbringung*: Herr S. ist alkoholkrank. Infolge des Suchtleidens hat er eine Hirnschädigung. Seit Wochen trinkt er unaufhörlich, ist aggressiv und bringt sich in gefährliche Situationen. Das Gericht hat zu prüfen, ob der Betroffene in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden muss.
- *Behandlung auf der Intensivstation*: Lebenswichtige Behandlungsmaßnahmen sind nötig, denen der Patient krankheitsbedingt nicht zustimmen kann. Vor weiteren lebensgefährlichen operativen Eingriffen muss eine Zustimmung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.
- *Aufhebung der rechtlichen Betreuung*: Herr B. lag einige Monate im Koma. Der Gesundheitszustand des Betroffenen hat sich deutlich gebessert. Er beantragt die Aufhebung der Betreuung, da er seine Angelegenheiten wieder selbst erledigen könne.
- *Rechtliche Betreuung als Vorsorge*: Herr M. muss sich einer schwierigen Hirnoperation unterziehen. Der Behandlungserfolg ist unsicher. Es ist davon auszugehen, dass der Betroffene mit erheblichen körperlichen und geistigen Defiziten seine Angelegenheiten zumindest auf unbestimmte Zeit nicht erledigen kann. Er ist deshalb vorab mit der Bestellung eines Betreuers einverstanden (eine Vertrauensperson, der er eine Vollmacht geben könnte, steht nicht zur Verfügung).
- *Schuldenregulierung*: Herr M. hat viele Schulden, weil er krankheitsbedingt (Manie) riskante Geschäfte getätigt hat. Es ist zu prüfen, ob das Gericht einen Betreuer einsetzen muss, der mit den Gläubigern verhandelt.
- *Überprüfung einer Vorsorgevollmacht*: Das Gericht prüft, ob der Vollmachtgeber

zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht geschäftsfähig war und ob diese durch eine rechtliche Betreuung ersetzt werden muss. Die Dauer und Schwere der Erkrankung des Betroffenen gibt hierzu Anlass.

- *Heiratsschwindel*: Der allein lebende alte Bauer verfügt nach dem Verkauf seines Hofes über viel Vermögen. Davon hat eine junge Frau erfahren und entlockt ihm nach Heiratsversprechen laufend Geld. Der Betroffene hat die Frau über einen Schrotthändler nur flüchtig kennengelernt, derzeit ist sie in Haft wegen Betrugs. Auf Antrag der Tochter des Betroffenen befasst sich das Gericht mit der Frage, ob dieser mit klarem Verstand handelt.
- *Streit wegen Vorsorgevollmacht*. Es gibt Streit in der Familie darüber, ob ein Familienmitglied als Vollmachtnehmer die Vollmacht zu seinem finanziellen Vorteil nutzt. Es ist zu prüfen, ob durch eine rechtliche Betreuung die strittigen Angelegenheiten besser zu regeln sind.
- *Umgang mit Vermögen*: Der Betroffene lässt sich seine Lebensversicherung auszahlen. Die Ehefrau erhebt Anspruch auf das Geld. Es soll zum Bau eines Hauses in ihrer asiatischen Heimat verwendet werden. Der Betroffene stimmt zu. Er steht jedoch unter Betreuung wegen einer schweren Hirnschädigung. Es ist zu klären, ob er in Vermögensangelegenheiten selbst entscheiden kann oder ob die bestehende Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt für Vermögensangelegenheiten verbunden werden muss.
- *Patientenverfügung*: Die Betroffene, eine seit vielen Jahren an schwerer Magersucht leidende Frau, wird aus dem Krankenhaus in das Pflegeheim verlegt, weil sie weitere Behandlungen ablehnt. Die Betroffene befindet sich in einem stark reduzierten Kräfte- und Ernährungszustand. Sie ist bei klarem Verstand und kann die Folgen einer Nichtbehandlung erkennen. Sie nimmt den drohenden Tod in Kauf. Sie legt eine aktuelle Patientenverfügung vor, wonach sie eine weitere Behandlung ablehnt.
- *Messie*: Die Frau verwaorlost in der Wohnung. Die Wohnung ist unhygienisch und voll von Gegenständen, von denen sie sich nicht trennen kann. Der Herd ist voll gestellt und nicht nutzbar. Sie kocht mit offenem Feuer. Es besteht Brandgefahr. Mitbewohner beschwerten sich über die potentielle Brandgefahr und üble Gerüche aus der Wohnung. Die Betroffene kommt der Aufforderung des Vermieters, die Wohnung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, nicht nach. Das angerufene Betreuungsgericht prüft, ob eine Betreuung im Bereich „Wohnungsangelegenheiten“ auch gegen den Willen der Betroffenen einzurichten ist.

*Die Menschenwürde beruht auf der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen (Art. 1 GG).

**Der Autor, Facharzt für Psychiatrie, beschreibt eine Auswahl von Fällen, bei denen er als medizinischer Gutachter beauftragt war.

Dr. Michael Hess, Zur Friedrichshöhe 24 g, 78464 Konstanz

Freier Wille im Betreuungsverfahren